



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/7 - Gewerberecht, gewerbliches
Umweltrecht
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt/Au/Le	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	08.11.2016
30.680/0008					
-I/7/2016					

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die Massage-Verordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Änderungsvorschlags zur Massage-Verordnung, in der der Zugang zur gewerblichen Massage geregelt wird.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Tätigkeit der tibetischen Jamche-Kunye-Praktik in den Kreis jener Praktiken, für die als Zugangsvoraussetzung ein eigenes „ganzheitlich geschlossenes System“ vorgesehen ist (zB Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühl-Praktik etc), aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird auch ein entsprechendes Ausbildungsprofil normiert.

Zu der vorgeschlagenen Novelle besteht aus Sicht der BAK kein Einwand. Bei Festlegung des Ausbildungsprofils und des Tätigkeitsbereichs muss jedoch sichergestellt sein, dass die Tätigkeiten dieser Praktik nicht in einen gesetzlichen Gesundheitsberuf eingreifen (wie zB blutiges Schröpfen oder Akupunktur).

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA